

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 38 vom 20. Juni 2024

**293. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Akademische_r Rechtsexperte_in“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)**

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Rechtsexperte_in / AEP, 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm richtet sich an Personen ohne juristischen Hintergrund und hat zum Ziel, ihnen eine fundierte rechtliche Kompetenz auf wissenschaftlicher Grundlage und juristische Fachkenntnisse zu vermitteln.

In einer Zeit, in der sich zahlreiche Berufsfelder kontinuierlich professionalisieren, wird nicht nur Fachkompetenz, sondern auch interdisziplinäres und grenzüberschreitendes Wissen immer wichtiger. Grundlegende rechtliche Kenntnisse auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene gewinnen in der heutigen Berufs- und Geschäftswelt sowohl in der Privatwirtschaft als auch im öffentlichen Sektor und bei Nonprofit-Organisationen zunehmend an Bedeutung. Juristische Fragestellungen und die Beachtung von Rechtsvorschriften betreffen nicht mehr ausschließlich die klassischen Rechtsberufe, sondern auch Fachleute aus anderen Bereichen, die in ihrer beruflichen Praxis vermehrt mit rechtlichen Herausforderungen konfrontiert sind.

Die Studierenden erwerben daher ein umfassendes und methodisch fundiertes Wissen in den besonders relevanten Bereichen des öffentlichen, privaten und europäischen Rechts. Sie lernen, präzise mit Rechtsvorschriften umzugehen und diese bei der Lösung rechtlicher Fragestellungen anzuwenden. Darüber hinaus schulen wir das juristische Denken, um sicherzustellen, dass die Absolvent_innen gut gerüstet sind, um juristische Herausforderungen in ihrer beruflichen Praxis erfolgreich zu bewältigen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- einen juristischen Sachverhalt beurteilen und die entsprechenden Rechtsvorschriften für dessen Lösung anwenden;
- die Tatbestandsmerkmale der Rechtsvorschriften und deren Rechtsfolgen
- benennen;
- juristische Auslegungsmethoden bei der Lösung von Rechtsfragen implementieren;

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 38 vom 20. Juni 2024

- die entsprechenden Gerichtsurteile fallbedingt identifizieren;
- ethisches, gender- und diversitätskompetentes Handeln reflektieren;
- grundlegende Legal Terms übersetzen und auf englischer Sprache juristisch argumentieren;
- die Argumentationstechniken bei der Lösung der Rechtsstreitigkeiten anwenden.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 4 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten),
oder
- (2) allgemeine Universitätsreife und mindestens zwei (2) Jahre einschlägige Berufserfahrung (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden),
oder
- (3) bei fehlender Universitätsreife mindestens fünf (5) Jahre einschlägige Berufserfahrung (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden)
sowie
- (4) positiver Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krems.
- (5) Zusätzlich sind im Zulassungsverfahren Aufnahmegespräche zu führen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 38 vom 20. Juni 2024

(6) Gegebenenfalls: Nachweis von entsprechenden Deutschkenntnissen für Fremdsprachige. Die Art des Nachweises wird von der Studienleitung festgesetzt.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm setzt sich aus den nachfolgend angeführten Modulen zusammen.

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Öffentliches Recht	6
Modul 2: Bürgerliches Recht	6
Modul 3: Rechtsdurchsetzung / Verhandlungsstrategien	6
Modul 4: Sonderprivatrechte (Arbeits- und Sozialrecht / Unternehmens- und Gesellschaftsrecht)	6
Modul 5: Ausgewählte Rechtsbereiche	6
Modul 6: Einführung in das Europarecht / Introduction to the Legal Language of the European Union	6
Modul 7: EU-Binnenmarkt / Ausgewählte internationale Rechtsbereiche	6
Modul 8: EU-Wirtschaftsrecht	6
Modul 9: Internationale Wirtschaftsbeziehungen / Internationales Steuerrecht	6
Modul 10: Einführung in das Vertragsrecht und internationales Vertragsrecht	6
Summe	60

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 38 vom 20. Juni 2024

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) Modulprüfungen über die Module 1-4, 6-10. Diese können mündlich oder schriftlich (beispielsweise Referat, Stundenreflexionen, schriftliche Arbeit, laufende Mitarbeit, Test etc.) abgenommen werden. Eine Modulprüfung kann aus einer Prüfung oder mehreren Teilprüfungen über die Kurse bestehen.
- (2) Erfolgreiche Teilnahme am Modul 5.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische Rechtsexpertin“ bzw. „Akademischer Rechtsexperte“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.